



HAGEN AKTIV
Fraktion im Rat der Stadt Hagen, Rathausstraße 11, 58095 Hagen

An die Vorsitzende des Schulausschusses
Frau Ellen Neuhaus
Rathausstraße 11
58095 Hagen

Fraktion im Rat der Stadt Hagen
Telefon • 02331 207-5529
Fax • 02331 207-5530
E-Mail • fraktion@fraktion-hagen-aktiv.de
Internet • www.fraktion-hagen-aktiv.de

Hagen, 14. März 2017

Sprachkenntnisnachweis und Teilnahme an Sprachförderkursen

Sehr geehrte Frau Neuhaus,

wir bitten um die Aufnahme des nachfolgenden Beschlussvorschlages gem. § 6 GeschO auf die Tagesordnung der Sitzung des Schulausschusses am 28. März 2017.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Verwaltung wird aufgefordert, bei der Erhebung des Sprachkenntnisnachweises (Kinder ab dem 04. Lebensjahr) konsequent die Vorschrift des § 36 Schulgesetz NRW anzuwenden und danach die noch nicht versorgten Kinder in erforderliche Maßnahmen (Sprachförderkursplätze) zu bringen. Dabei ist auf die nach dem Gesetz geforderte Elternverpflichtung zu achten.**
- 2. Die Zuweisung von unterjährig zugezogenen Kindern in einen Sprachförderkurs soll innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Anmeldung des Wohnorts beim Bürgeramt erfolgen, unabhängig vom Vorschulalter und losgelöst vom Stichtag 01.11.**
- 3. Die Verwaltung prüft den Standort von neu einzurichtenden Sprachförderzentren und deren Ausstattung mit Material und Lehrkräften.**

Begründung:

Nach derzeitigem Kenntnisstand bietet § 36 Schulgesetz ohne den Einsatz weiterer finanzieller Mittel auch eine Möglichkeit, wie das in der Vorlage beschriebene Ziel erreicht werden kann. Danach müssen Kinder ab dem 4. Lebensjahr durch das Schulamt auf ihre Sprachkenntnisse im Bereich Deutsch getestet werden. Bei nicht ausreichenden Sprachkenntnissen sollen die Eltern verpflichtet werden, ihre Kinder in einer KiTa oder in einem Sprachförderkurs anzumelden. Die in Hagen gängige Praxis, es der Freiwilligkeit der Eltern zu überlassen, ob sie ihr Kind in einer dieser Einrichtungen anmelden und Kinder die nicht in einer Kita angemeldet werden, dann einen Sprachkurs mit 1,5 Stunden Wochenstunden anzubieten, wird als nicht ausreichend und nicht im Sinne des Gesetzes angesehen. Der Sprachkurs ist verpflichtend. Durch Einhalten dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass Kinder ohne ausreichende Sprachkenntnisse in die erste Klasse eingeschult werden. Die Tatsachen in Hagen sehen vielfach anders aus. Erfahrungsgemäß können die Kinder ohne Kitabezug oder ausreichendem Sprachkurs dem Unterricht nicht folgen. Das ist nach hiesiger Auffassung mit 1,5 Wochenstunden auch nicht möglich. In anderen Bundesländern werden Sprachförderkurse mit 25 Wochenstunden angeboten. Das wird als ausreichend und empfehlenswert angesehen.

...

Nach Auskunft der Verwaltung, auf die Anfrage von Hagen Aktiv nach der Zahl der noch nicht versorgten Kinder im Alter von 4-6 Jahren, sind zurzeit 260 Kinder nicht versorgt.

Hier besteht dringender Handlungsbedarf: Es ist im Interesse aller Eltern, Lehrer und Kinder, dass die Vorschriften des Schulgesetzes konsequent angewendet werden.

Zu Ziffer 2 des Beschlussvorschlags: Hier kann noch ergänzt werden, dass es nicht ausreicht, Kinder, die vor dem Stichtag 01.11 nach Hagen ziehen, dem Sprachtest zu unterziehen. Alle danach zugezogenen über 4-jährigen Kinder verlieren ein Jahr des verpflichtenden Sprachkurses. Der Test für diese Altersgruppe (4-6) muss unabhängig vom Stichtag spätestens 4 Wochen nach Anmeldung beim Bürgeramt durchgeführt werden. Danach muss die sofortige Zuweisung in einen Sprachkurs erfolgen. Bereits hier gemeldete dreijährige Kinder müssen automatisch nach Erreichen des 4. Lebensjahres zum Test eingeladen werden.

Zu Ziffer 3 des Beschlussvorschlags: Aus pädagogischer Sicht und im Hinblick auf eine schnellere Integration empfiehlt es sich, die Sprachförderzentren (z.B. einzelne Klassen an bestehenden Grundschulen) analog zu den Auffang- oder Seiteneinsteigerklassen anzugliedern. Sollte es aus Platzgründen nicht anders möglich sein, könnten auch Standorte an reaktivierten Schulen (z.B. Astrid-Lindgren u. Spielbrinkschule) eingerichtet werden. Die Einrichtung der Klassen an bestehenden Grundschulen bietet den Vorteil, dass sich die zukünftigen Schüler an die Mitschüler und ihre Umgebung gewöhnen könnten. Diese Maßnahme wird als förderlich für die weitere Entwicklung des Kindes im Schulverlauf angesehen.

Als Lehrpersonal an diesen Sprachförderzentren könnten neben ausgebildeten Lehrern und Erziehern z.B. auch sogenannte Integrationshelfer mit entsprechenden Nachweisen (z.B. Lehrerbefähigung in Rumänien/Bulgarien o. anderen EU-Ländern) eingestellt werden. Es geht hier um das Erlernen der deutschen Sprache und Übernahme des vorgelebten Sozialverhaltens. Das können sicherlich auch diese Kräfte qualitativ gut leisten.

Die Verpflichtung unter den genannten Voraussetzungen an einem Sprachkurs teilzunehmen, wird durch § 126 Schulgesetz NRW noch einmal deutlich. Danach können Eltern bei Nichtanmeldung zum Sprachkurs und bei Nichtteilnahme des Kindes an dem verpflichtenden Sprachkurs mit einem Ordnungsgeld belegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Löher
(Mitglied SAS)

f. d. R.: Karin Nigbur-Martini
(Fraktionsgeschäftsführerin)